

Nichtgenehmigung von fermentiertem Extrakt aus den Blättern von *Symphytum officinale* L. (Beinwell) als Pflanzenschutzmittel-Grundstoff

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/809

Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zum technischen Bericht der Behörde und zum Entwurf des Überprüfungsberichts der Kommission Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.

Die Bedenken in Bezug auf den Stoff konnten jedoch trotz der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden.

Es ist folglich nicht erwiesen, dass die Bedingungen des Artikels 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Daher wird der Stoff fermentierter Extrakt aus Blättern von *Symphytum officinale* L. (Beinwell) **nicht** als Grundstoff genehmigt.

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2021/809](#) wurde am 21. Mai 2021 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am 20. Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Link:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/809 über die Nichtgenehmigung von fermentiertem Extrakt aus den Blättern von *Symphytum officinale* L. \(Beinwell\) als Grundstoff gemäß der Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)

Weitere Informationen:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)
- [WKO-Informationen zur EG-Pflanzenschutzmittel-Verordnung Nr. 1107/2009](#)
- [AGES-Informationen über Pflanzenschutzmittel](#)

Stand: 08.06.2021